

TE Vfgh Erkenntnis 1992/6/24 B421/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.1992

Index

36 Wirtschaftstrehänder

36/01 Wirtschaftstrehänder

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Anlaßfall

Leitsatz

Anlaßfallwirkung der Aufhebung des §1 Abs2 und §4 Abs1 der Wettbewerbsrichtlinien 1985, beschlossen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstrehänder am 06.12.85, mit E v 24.06.92, V313/91, V18/92.

Spruch

Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Bescheid wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung in seinen Rechten verletzt worden.

Der Bescheid wird aufgehoben.

Die Kammer der Wirtschaftstrehänder ist schuldig, dem Beschwerdeführer, zu Händen seines Rechtsvertreters, die mit S 15.000,- bestimmten Prozeßkosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Begründung

Entscheidungsgründe:

I. 1. Der Berufungssenat des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses der Kammer der Wirtschaftstrehänder hat mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid ("Erkenntnis") vom 18. Dezember 1989 den Beschwerdeführer - einen Wirtschaftsprüfer und Steuerberater - schuldig erkannt,

"1986 eine Berufspflichtverletzung nach §39 Abs1 Wirtschaftstrehänder-Berufsordnung (WTBO) im Zusammenhang mit §1 Abs2 und §4 der Wettbewerbsrichtlinien, Amtsblatt der Kammer Nr. 2/1986, in Wien durch Einschaltung einer Personalsuchanzeige auf Seite 105 der 'Steuer- und Wirtschaftskartei' Nr. 15 vom 25.5.1986 in einer die ganze Seite umfassenden Größe sowie durch Beigabe einer Werbeschrift für die GRT Revisions- und Treuhandgesellschaft m.b.H., GRT-Robol & Co. zum Programm der Veranstaltung 'Karriere 2000' der Wirtschaftsuniversität Wien, begangen zu haben."

Über den Beschwerdeführer wurde deshalb gemäß §48 WTBO die Strafe der "strengen Verwarnung" verhängt.

2. Gegen diesen Bescheid wendet sich die vorliegende, auf Art144 (Abs1) B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung näher bezeichneter verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte und die Verletzung in Rechten wegen Anwendung rechtswidriger genereller Normen (darunter der im folgenden Pkt. II.1. näher zitierten

"Wettbewerbsrichtlinien") behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt wird.

3. Der Berufungssenat des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses der Kammer der Wirtschaftstreuhänder als belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift, in der begehrt wird, der Beschwerde keine Folge zu geben.

II. 1. Der Verfassungsgerichtshof hat am 29. Feber 1992 beschlossen, aus Anlaß der vorliegenden Beschwerde gemäß Art139 Abs1 B-VG von Amts wegen ein Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit des §1 Abs2 und des §4 Abs1 der vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder am 6. Dezember 1985 beschlossenen "Wettbewerbsrichtlinien" (kundgemacht im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Beilage zur Druckschrift "Kammer der Wirtschaftstreuhänder" Nr. 2/1986) einzuleiten.

2. Mit Erkenntnis vom heutigen Tag, V313/91, V18/92, hob er diese Verordnungsbestimmungen als gesetzwidrig auf.

III. Die belangte Behörde hat somit eine gesetzwidrige Verordnung angewendet. Es ist nach Lage des Falles offenkundig, daß ihre Anwendung für die Rechtsstellung des Beschwerdeführers nachteilig war.

Der Beschwerdeführer wurde also durch den angefochtenen Bescheid wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung in seinen Rechten verletzt (zB VfSlg. 10303/1984, 10515/1985).

Der Bescheid war daher aufzuheben.

IV. 1. Dies konnte gemäß §19 Abs4 Z3 VerfGG in nichtöffentlicher Sitzung ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung beschlossen werden.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf §88 VerfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in der Höhe von S 2.500,-- enthalten.

Schlagworte

VfGH / Anlaßfall

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1992:B421.1990

Dokumentnummer

JFT_10079376_90B00421_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at